

Von Netzknoten 2312027 (L808)
Bis Abschnitt 100 Station 687 (B461)

Straßenbauverwaltung des
Landes Niedersachsen

Von Bau-km 1+000 bis Bau-km 1+642

Nächster Ort: Wittmund

Stadt Wittmund

Baulänge: 642 m

Deckblatt

Feststellungsentwurf

Verlegung der B461 (Carolinensiel - Friedrichsschleuse)

11. REGULINGSVERZEICHNIS

Änderung Seite 2

Aufgestellt:

Aurich, den 20.04.2021
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich

im Auftrage gez. Kramer

Verzeichnis für die öffentlich-rechtlichen Regelungen (Regelungsverzeichnis) - Deckblatt für die Verlegung der B461 bei Carolinenstiel (L808 – Friedrichsschleuse)					Unterlage Seite Stand	11 D 1 02/2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
1	im gesamten Baustrecken-bereich	vorh. Zufahrten und Zuwegungen	a) die jeweiligen Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße die Anlieger (E und U) auf Straßengrund die Anlieger (U)	Die vorhandenen Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. zu den befestigten Haus- und Hofflächen werden entsprechend dem Verlauf der geplanten B461 im Benehmen mit den Anliegern lage- und höhenmäßig entsprechend den Eintragungen in den Lageplänen wieder hergestellt oder in gleicher Bauweise neu hergestellt. Die Befestigung der Zufahrten erfolgt in bituminöser Bauweise bzw. mit dem vorhandenen Material bis zur neuen Grundstücksgrenze. Für entfallende rechtmäßige Zuwegungen wird, soweit möglich, anderweitiger Ersatz geschaffen. Sollte dies nicht möglich sein, werden die betroffenen Anlieger entschädigt. Die Kosten trägt der Träger der Straßenbaulast, soweit nicht durch andere Regelungen es dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen. Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland		
2	im gesamten Baustrecken-bereich	Einfriedigungen -Hecken, Zäune	a) und b) Die jeweiligen Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke	Die Grundstückseinfriedigungen- Hecken und Zäune- werden, sofern es notwendig ist, beseitigt und entschädigt bzw. umgesetzt. Die Einzelheiten werden zwischen dem Straßenbaulastträger und den Anliegern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in den zu führenden Entschädigungsverhandlungen geregelt. Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland		
3	im gesamten Baustrecken-bereich	Leitungen	a) und b) wie bisher	Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen Kanalisation, Dränungen u.ä.), die aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Bauwerksverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Für Telekommunikationslinien gilt das Telekommunikationsgesetz in der letztgültigen Fassung.		

Verzeichnis für die öffentlich-rechtlichen Regelungen (Regelungsverzeichnis) - Deckblatt für die Verlegung der B461 bei Carolinensiel (L808 – Friedrichsschleuse)					Unterlage Seite Stand	11 D 2 02/2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	
4	im gesamten Baustrecken- bereich	Durchlässe	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	In Zufahrten und Wegen vorhandene Durchlässe werden entsprechend den Erfordernissen (gem. Eintragungen in den Lageplänen, Unterlage 5) verlängert bzw. verlegt und entsprechend dem bestehenden Durchmesser erneuert. Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland		
5	1+040 bis 1+505	Gewässer II. Ordnung (Bahnhofsleide)	a) --- b) Sielacht Wittmund (E) (U)	Das Gewässer II. Ordnung (Bahnhofsleide) wird im Zuge der geplanten Straßenbaumaßnahme verlegt und verläuft künftig parallel zur geplanten B461. Im Rahmen der Einmessung wird das Grundstück entsprechend parzelliert und geht in Eigentum der Sielacht Wittmund über. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt der Sielacht Wittmund.		
6	1+200	Rückbau des Gewässers II. Ordnung (Bahnhofsleide)	a) Meents, Cornelius (E) / Sielacht Wittmund (U) b) Bundesrepublik Deutschland (E) (U)	Das Gewässer II. Ordnung (Bahnhofsleide) wird im Zuge der geplanten Straßenbaumaßnahme verlegt und verläuft künftig parallel zur geplanten B461. Das verbleibende Teilstück des Gewässers westlich zur geplanten Trasse wird im Zuge der Baumaßnahme verfüllt. Das vorhandene Kopfbauwerk wird durch ein Schachtbauwerk ersetzt.		
7	1+500	Querdurchlass in der Fahrbahn	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (E) (U)	Zur Ableitung des anfallenden Straßenoberflächenwassers in das Gewässer II. Ordnung (Harle) ist bei km 1+500 der Einbau eines Durchlasses DN 1000 geplant. Die Ausbildung der Gewässerböschung der Harle wird entsprechend den Vorgaben der Sielacht Wittmund erstellt.		

Von Netzknoten 2312027 (L808)
Bis Abschnitt 100 Station 687 (B461)

Straßenbauverwaltung des
Landes Niedersachsen

Von Bau-km 1+000 bis Bau-km 1+642

Nächster Ort: Wittmund

Stadt Wittmund

Baulänge: 642 m

Feststellungsentwurf

Verlegung der B461 (Carolinensiel - Friedrichsschleuse)

11. REGULINGSVERZEICHNIS

Aufgestellt:

Aurich, den 21.08.2017
**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich**

im Auftrage gez. i.V. Janssen

Verzeichnis für die öffentlich-rechtlichen Regelungen (Regelungsverzeichnis) für die Verlegung der B461 bei Carolinensiel (L808 – Friedrichsschleuse)					Unterlage 11 Seite 1 Stand 02/2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	im gesamten Baustreckenbereich	vorh. Zufahrten und Zuwegungen	a) die jeweiligen Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße die Anlieger (E und U) auf Straßengrund die Anlieger (U)	<p>Die vorhandenen Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. zu den befestigten Haus- und Hofflächen werden entsprechend dem Verlauf der geplanten B461 im Benehmen mit den Anliegern lage- und höhenmäßig entsprechend den Eintragungen in den Lageplänen wieder hergestellt oder in gleicher Bauweise neu hergestellt. Die Befestigung der Zufahrten erfolgt in bituminöser Bauweise bzw. mit dem vorhandenen Material bis zur neuen Grundstücksgrenze.</p> <p>Für entfallende rechtmäßige Zuwegungen wird, soweit möglich, anderweitiger Ersatz geschaffen. Sollte dies nicht möglich sein, werden die betroffenen Anlieger entschädigt. Die Kosten trägt der Träger der Straßenbaulast, soweit nicht durch andere Regelungen es dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.</p> <p>Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland</p>	
2	im gesamten Baustreckenbereich	Einfriedigungen -Hecken, Zäune	a) und b) Die jeweiligen Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke	<p>Die Grundstückseinfriedigungen- Hecken und Zäune werden, sofern es notwendig ist, beseitigt und entschädigt bzw. umgesetzt. Die Einzelheiten werden zwischen dem Straßenbaulastträger und den Anliegern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in den zu führenden Entschädigungsverhandlungen geregelt.</p> <p>Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland</p>	
3	im gesamten Baustreckenbereich	Leitungen	a) und b) wie bisher	<p>Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen Kanalisation, Dränungen u.ä.), die aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Bauwerksverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Für Telekommunikationslinien gilt das Telekommunikationsgesetz in der letztgültigen Fassung.</p>	

Verzeichnis für die öffentlich-rechtlichen Regelungen (Regelungsverzeichnis) für die Verlegung der B461 bei Carolinensiel (L808 – Friedrichsschleuse)					Unterlage 11 Seite 2 Stand 02/2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
4	im gesamten Baustreckenbereich	Durchlässe	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	In Zufahrten und Wegen vorhandene Durchlässe werden entsprechend den Erfordernissen (gem. Eintragungen in den Lageplänen, Unterlage 5) verlängert bzw. verlegt und entsprechend dem bestehenden Durchmesser erneuert. Kostenträger: Bundesrepublik Deutschland	
5	1+040 bis 1+505	Gewässer II. Ordnung (Bahnhofsleide)	a) --- b) Sielacht Wittmund (E) (U)	Das Gewässer II. Ordnung (Bahnhofsleide) wird im Zuge der geplanten Straßenbaumaßnahme verlegt und verläuft künftig parallel zur geplanten B461. Im Rahmen der Einmessung wird das Grundstück entsprechend parzelliert und geht in Eigentum der Sielacht Wittmund über. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt der Sielacht Wittmund.	
6	1+200	Rückbau des Gewässers II. Ordnung (Bahnhofsleide)	a) Meents, Cornelius (E) / Sielacht Wittmund (U) b) Bundesrepublik Deutschland (E) (U)	Das Gewässer II. Ordnung (Bahnhofsleide) wird im Zuge der geplanten Straßenbaumaßnahme verlegt und verläuft künftig parallel zur geplanten B461. Das verbleibende Teilstück des Gewässers westlich zur geplanten Trasse wird im Zuge der Baumaßnahme verfüllt. Das vorhandene Kopfbauwerk wird durch ein Schachtbauwerk ersetzt.	
7	1+500	Querdurchlass in der Fahrbahn	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (E) (U)	Zur Ableitung des anfallenden Straßenoberflächenwassers in das Gewässer II. Ordnung (Harle) ist bei km 1+500 der Einbau eines Durchlasses DN 800 geplant. Die Ausbildung der Gewässerböschung der Harle wird entsprechend den Vorgaben der Sielacht Wittmund erstellt.	